



KANTON
NIDWALDEN BILDUNGSDIREKTION

REVISION VOLKSSCHULGESETZ

WAHLPROZEDERE NACH
AUFHEBUNG DER SCHULGEMEINDE

AUSWERTUNG DER VERNEHMLASSUNG

Inhalt

1	Zusammenfassung	3
2	Einleitung	4
3	Vernehmlassungsteilnehmer	4
3.1	Eingeladene	4
3.2	Verzicht	5
4	Ergebnisse	5
4.1	Übersicht	5
4.2	Vorbemerkung	7
4.3	Fragen und Antworten	8

Abkürzungen

GR	Gemeinderat
PG.....	Politische Gemeinde
RR.....	Regierungsrat
SG.....	Schulgemeinde
SK.....	Schulkommission
SPK.....	Schulpräsidentenkonferenz
VSG.....	Volksschulgesetz
VT.....	Vernehmlassungsteilnehmer

Die Abkürzungen zu den Vernehmlassungsteilnehmern werden in Kap. 3.1 festgehalten

1 Zusammenfassung

Im Herbst 2009 reichte Landrat Paul Leuthold eine Motion zur Änderung des Volksschulgesetzes ein mit dem Ziel, das Wahlprozedere der Behörden nach Aufhebung der Schulgemeinde besser zu klären und zu vereinfachen. Nachdem heute die Mehrheit der Gemeinden den Schulrat nicht mehr an der Gemeindeversammlung sondern an der Urne wählt, präsentiert sich die Situation anders als zur Zeit der Schaffung des Volksschulgesetzes.

Der Revisionsvorschlag, den der Regierungsrat im Februar 2010 in die Vernehmlassung schickte, sieht für den Fall der Aufhebung einer Schulgemeinde vor, dass die künftige Schulkommission (SK) weiterhin durch das Volk gewählt wird, dass der Gemeinderat (GR) in der SK vertreten sein und die SK ihr Präsidium selbst bestimmen soll.

Dieser Vorschlag findet mit 25 Nein bei total 27 Vernehmlassungsteilnehmern (VT) keine Akzeptanz. Mit der Volkswahl der SK ist fast die Hälfte der VT einverstanden, während 4 politische Gemeinden (PG) befürchten, dies könne zu einer unausgewogenen Zusammensetzung der Kommission führen. In diesem Sinne wünschen 9 PG aufgrund fachlicher Erwägungen den GR als Wahlinstanz für die SK. Stein des Anstosses bei der regierungsrätlichen Variante ist der Umstand, dass die SK ihr Präsidium selbst bestimmen kann und damit u.U. das Gemeinderatsmandat und das SK-Präsidium auf zwei verschiedene Personen fallen.

Von mehr als zwei Dritteln aller Befragten wird die Variante gutgeheissen, welche im Rahmen der GR-Wahlen die Besetzung aller GR-Sitze vergibt, die Verteilung der Ressorts dem GR überlässt und den Vorsitz der SK demjenigen GR von Amtes wegen überträgt, welcher das Schulressort betreut. Unter den Gegnern dieser Lösung befinden sich hauptsächlich SG.

Die vorgeschlagene Zuweisung der Aufgaben an die SK wird mit 12 Ja zu 15 Nein knapp abgelehnt. Die meisten VT formulieren individuelle Bemerkungen zur Kompetenzverteilung zwischen GR und SK: Von Seiten der SG wird verschiedentlich der Erhalt aller bisherigen Befugnisse gefordert, während eine Fraktion von PG die vertiefte Auseinandersetzung mit der Verteilung der Zuständigkeiten wünscht, bzw. davon ausgeht, dass alle Entscheide, welche finanzielle Auswirkungen haben, in ihren Kompetenzbereich fallen. Verschiedene Auffassungen gibt es auch bezüglich der Zuständigkeit in Sachen Organisation und Angebote der Schule sowie des Personalentscheids im Bereich Schulleitung.

Der Handlungsspielraum, welcher den Gemeinden beim Wahlverfahren gegeben werden soll, wird von verschiedenen VT angesprochen. Während sich die Bildungskommission für eine einheitliche kantonale Lösung einsetzt, fordern 5 andere VT einen möglichst grossen Entscheidungsspielraum für die Gemeinden.

Verschiedene VT beanstanden abschliessend, die Vernehmlassung durch den Kanton komme zu spät und hätte vor den Umstrukturierungsarbeiten in den Gemeinden stattfinden müssen.

2 Einleitung

Am 9. September 2009 reichte Landrat Paul Leuthold eine Motion betreffend Änderung des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz VSG) in Bezug auf das Wahlprozedere der Behörden nach Aufhebung der Schulgemeinde ein. Das aktuell geltende Wahlverfahren wurde als kompliziert und praktisch nicht umsetzbar bezeichnet, weshalb der Regierungsrat aufgefordert wurde, eine Vorlage betreffend Änderung des Gesetzes auszuarbeiten und dem Landrat vorzulegen.

Der Landrat hiess die Motion am 3. Februar 2010 gut und beauftragte den Regierungsrat mit der Ausarbeitung eines Revisionsvorschlags im Sinne des Motionärs.

Durch den Umstand, dass heute die Wahl von Schulrat und Präsidium an der Urne ausserhalb der Gemeindeversammlung in neun von elf Gemeinden üblich ist, hat sich die Ausgangslage bezüglich Transparenz und Flexibilität gegenüber dem Wahlverfahren an einer Gemeindeversammlung verändert.

In diesem Sinne verabschiedete der Regierungsrat am 9. Februar einen Revisionsentwurf des Volksschulgesetzes bezüglich des Wahlverfahrens der Schulbehörden nach Aufhebung der Schulgemeinde zuhanden der Vernehmlassung. Der Entwurf sieht vor, dass die Schulkommission (SK) von den Stimmberechtigten gewählt wird. Das für das Schulressort zuständige Mitglied des Gemeinderates (GR) wird vom GR im Rahmen der Departementsverteilung bestimmt und gehört von Amtes wegen der SK an. Die SK bestimmt ihr Präsidium selbst, womit das GR-Mitglied nicht zwangsläufig das Präsidium der Schulkommission inne hat.

Mit der Durchführung der Vernehmlassung beauftragte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, welche mit Brief vom 16. Februar 2010 einen ausgewählten Kreis von Adressaten einlud, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Die konkreten Fragestellungen betrafen im Wesentlichen die vorgeschlagene Regelung des Wahlverfahrens, eine Alternative sowie die Zuweisung der Aufgaben an die SK.

Bis zum Ende der Vernehmlassungsfrist am 6. Mai 2010 gingen auf der Bildungsdirektion 27 Stellungnahmen ein, die im vorliegenden Bericht ausgewertet wurden.

3 Vernehmlassungsteilnehmer

3.1 Eingeladene

Politische Parteien

CVP	Christlich-demokratische Volkspartei Nidwalden
FDP	FDP. Die Liberalen Nidwalden
GN	Grüne Nidwalden
SVP	Schweizerische Volkspartei Nidwalden

Schulbehörden

BeS	Schulrat Beckenried
BuS	Schulrat Buochs
DwS	Schulrat Dallenwil
EbS	Schulrat Ennetbürgen
EmS	Schulrat Emmetten

Es	Schulrat Ennetmoos (gemeinsame Stellungnahme Schul- u. Gemeinderat)
Hw	Schulrat Hergiswil (gemeinsame Stellungnahme Schul- u. Gemeinderat)
OdS	Schulrat Oberdorf
SdS	Schulrat Stansstad
StS	Schulrat Stans
WsS	Schulrat Wolfenschiessen

Gemeindebehörden

BeG	Gemeinderat Beckenried
BuG	Gemeinderat Buochs
DwG	Gemeinderat Dallenwil
EbG	Gemeinderat Ennetbürgen
EmG	Gemeinderat Emmetten
Es	Schulrat Ennetmoos (gemeinsame Stellungnahme Schul- u. Gemeinderat)
Hw	Schulrat Hergiswil (gemeinsame Stellungnahme Schul- u. Gemeinderat)
OdG	Gemeinderat Oberdorf
SdG	Gemeinderat Stansstad
StG	Gemeinderat Stans
WsG	Gemeinderat Wolfenschiessen

Lehrpersonen / Schulleitungen

LVN	Lehrerinnen- und Lehrerverband Nidwalden
SLK	Konferenz der Nidwaldner Schulleiterinnen und Schulleiter

Weitere

BK	Bildungskommission
----	--------------------

3.2 Verzicht

Die Sozialdemokratische Partei Nidwalden hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

4 Ergebnisse

4.1 Übersicht

Frage 1: Sind Sie damit einverstanden, dass künftig dort, wo die Schulgemeinde aufgehoben wird:

- die Mitglieder der Schulkommission von den Stimmberechtigten gewählt werden;
 - das für den Schulbereich zuständige Gemeinderatsmitglied von Amtes wegen der Schulkommission angehört;
 - die Kommission ihr Präsidium selbst bestimmt (Art. 15; Kap. 5 f.)?
-

25 der 27 Vernehmlassungsteilnehmer (VT) lehnen die vom Regierungsrat (RR) vorgeschlagene Variante zur Regelung des Wahlverfahrens nach Aufhebung der Schulgemeinde ab; unter den restlichen VT gibt es eine Enthaltung und eine Zustimmung.

12 VT – hauptsächlich Schulgemeinden (SG) sowie zwei Parteien – sprechen sich explizit für die Volkswahl der SK-Mitglieder sowie des SK-Präsidiums aus. Demgegenüber befürchten 4 politische Gemeinden (PG), die Volkswahl könne zu einer unausgewogenen Zusammensetzung der SK führen. In diesem Sinne wünschen 9 PG aufgrund fachlicher Erwägungen den GR als Wahlinstanz für die SK. Hergiswil

erachtet die Volkswahl heute als richtig, kann sich aber vorstellen, dass sich dies in Zukunft ändert. Während zwei SG die besondere Position, welche das SK-Präsidium durch die Volkswahl im GR ergibt, rechtfertigen, finden dies 6 andere VT nicht wünschbar und bevorzugen die Verteilung aller Ressorts durch den GR.

7-mal wird die Bestimmung des SK-Präsidioms durch die SK explizit abgelehnt, wobei die Hälfte aller VT eine Begründung anfügt, welche sich im Wesentlichen auf die Kommunikationsproblematik bezieht.

4 PG weisen auf das Problem hin, welches sich ergibt im Fall einer Person, welche sich sowohl in den GR als auch in das SR-Präsidium wählen lässt.

Frage 2: *Bevorzugen Sie die Variante, wonach, in Abweichung zum Revisionsentwurf, die Schulkommission generell vom zuständigen Gemeinderat präsidiert wird (Vernehmlassungsbericht S. 8/9 Variante 2)*

Der Variante, welche das Präsidium der SK von Amtes wegen dem zuständigen GR überträgt, wird von mehr als zwei Dritteln aller VT zugestimmt; die Gegner finden sich hauptsächlich im Kreis der SG. Mehr als drei Viertel der VT halten fest, dass das SK-Präsidium im GR vertreten sein bzw. der zuständige GR das Präsidium der SK inne haben müsse.

Hergiswil schlägt vor, auch das stellvertretende GR-Mitglied für den Schulbereich in die SK aufzunehmen.

Frage 3: *Sind Sie mit der Zuweisung der Aufgaben, die durch die SK wahrzunehmen sind, einverstanden?*

Mit 12 Ja zu 15 Nein wird die vorgeschlagene Zuweisung der Aufgaben an die SK knapp abgelehnt.

Zur Kompetenz-Zuteilung an die SK gibt es 23 Aussagen. Von Seiten Schule wird dabei der möglichst vollumfängliche Erhalt der bisherigen Kompetenzen gefordert, wohingegen eine Fraktion der PG eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Zuständigkeiten wünscht. Grundsätzlich wird von dieser Seite festgestellt, dass die finanzpolitische Gesamtverantwortung des GR beachtet werden und dieser also die Entscheidungen treffen müsse, dass aber der SK in schulrelevanten Entscheidungen ein Antragsrecht zugestanden werden soll.

Auch in den Fragen nach der Festlegungskompetenz für Organisation und Angebote der Schule und für Personalentscheide im Bereich Schulleitung gehen die Meinungen auseinander: Schulgemeinden wünschen hier weiterhin bestimmen zu können, während mehrere PG die Kompetenz für sich reklamieren. Weitere Bemerkungen betreffen insbes. die Aufsicht der Schule und den Erlass der Hausordnung.

Wolfenschiessen regt im Weiteren an, dass die Schulpräsidentenkonferenz (SPK) sich künftig selbst konstituiere bzw. ohne die Vorsteherin / den Vorsteher der Bildungsdirektion durchgeführt werde.

Frage 4: Weitere allgemeine Bemerkungen.

Der Handlungsspielraum, welcher den Gemeinden gegeben werden soll, wird von verschiedenen VT angesprochen. Während für die Bildungskommission eine einheitliche kantonale Lösung wichtig ist, sieht die SG Buochs dieses Ziel nach den laufenden Umstrukturierungen schon nicht mehr als realistisch. 5 andere VT fordern einen möglichst grossen Entscheidungsspielraum für die Gemeinden und zwei SG wünschen die Beibehaltung des aktuellen Systems der autonomen Schulgemeinden.

Weitere materielle Bemerkungen betreffen

- eine Anregung zur Anpassung der Kantonsverfassung;
- die Ansetzung einer Gesamterneuerungswahl im Fall der Umsetzung einer Zusammenlegung von politischer und Schulgemeinde sowie
- die gesetzliche Festschreibung der Möglichkeit, durch den GR weitere Aufträge an die SK zu übertragen.

Und schliesslich wird von 5 VT beanstandet, die Vernehmlassung durch den Kanton komme zu spät und hätte vor den Umstrukturierungsarbeiten in den Gemeinden stattfinden müssen; Hergiswil hätte sich überdies die Verordnung einer Sistierung der laufenden Prozesse in den betroffenen Gemeinden gewünscht.

4.2 Vorbemerkung

Da gewisse Fragen sowie deren Beantwortung nicht durchwegs trennscharf sind, wurden ähnlich lautende Bemerkungen, die auf unterschiedliche Fragen aber zum gleichen Aspekt gegeben wurden, jeweils nur an einem Ort zusammengefasst. So kann es vorkommen, dass ein Vernehmlassungsteilnehmer bspw. zu Frage 4 eine Bemerkung formuliert hat, diese jedoch in der Auswertung unter Antwort 1 wiedergegeben wird.

In der tabellarischen Auflistung wurde unter „Bemerkung“ die originale Zuteilung der Stellungnahme festgehalten.

4.3 Fragen und Antworten

Teilnehmer Vernehmlassung	Antwort 1			
	Ja	Nein	Enthaltung	Bemerkung
Parteien	CVP		•	•
	FDP		•	•
	GN		•	
	SVP	•		•
Schulgemeinden	BeS		•	•
	BuS		•	•
	DwS		•	•
	EbS		•	•
	EmS		•	•
	OdS		•	•
	SdS		•	•
	StS		•	•
politische Gemeinden	BeG		•	•
	BuG		•	•
	DwG		•	•
	EbG		•	•
	EmG		•	•
	OdG			•
	SdG		•	•
	StG		•	•
GS	Es		•	•
	Hw		•	•
Sch.	LVN		•	•
	SLK		•	•
W	BK		•	•
Resultat	1	25	1	23

Frage 1: Sind Sie damit einverstanden, dass künftig dort, wo die Schulgemeinde aufgehoben wird:

- die Mitglieder der Schulkommission von den Stimmberechtigten gewählt werden;
- das für den Schulbereich zuständige Gemeinderatsmitglied von Amtes wegen der Schulkommission angehört;
- die Kommission ihr Präsidium selbst bestimmt (Art. 15; Kap. 5 f.)?

Bemerkungen

- Die Revision sollte gemäss Variante 1 (Bestimmung der SK und des SK-Präsidiums durch die Stimmberechtigten) erfolgen.	GN, BuS, Es, OdS, SdS, WsG, LVN
- Die Mitglieder der SK sind von den Stimmberechtigten zu wählen.	DwS, Hw, SdS, StS, WsS, LVN
- Das Wahlprozedere soll drei Bedingungen erfüllen: 1. Wahl der SK durch die Stimmberechtigten; 2. Wahl des SK-Präsidiums durch die Stimmberechtigten; 3. SK-Präsidium und GR-Mandat sollen nicht getrennt werden.	GN
- Durch die Volkswahl erhalten die Kommission und deren Präsidium den nötigen Rückhalt aus der Bevölkerung zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Schwächung des Bildungsbereichs durch die Schaffung der Einheitsgemeinde wird abgedeckt.	GN
- Die Volkswahl der SK-Mitglieder kann zu einer unausgewogenen Zusammensetzung führen.	BeG, BuG, EmG, StG
- Zum heutigen Zeitpunkt ist die Volkswahl der Schulkommission richtig; ob in bezug auf die Rekrutierung künftig die Wahl durch den GR angezeigt ist, wird sich weisen.	Hw
- Das SK-Präsidium ist von den Stimmberechtigten zu wählen.	FDP, GN, BuS, DwS, OdS, SdS, StS, WsS, LVN, BK
- Die besondere Position , welche sich für das durch die Volkswahl bestimmte SK-Präsidium im GR ergibt, ist gerechtfertigt.	StS, WsS
- Alle Mitglieder des GR sind im Rahmen der GR-Wahlen vom Volk zu bestimmen; es soll keine spezielle Lösung für die Bestimmung der für das Schulressort Verantwortlichen GR vorgesehen werden.	Hw, BeG, BuG, EmG, OdG, StG
- Die Ressorts sind vom Gemeinderat zu verteilen.	EbS, BeG, BuG, DwG, EbG, OdG, StG
- Die Bestimmung des SK-Präsidiums durch die SK wird entschieden abgelehnt.	Hw, BeG, BuG, EmG, OdG, StG, WsG
- Die Bestimmung der SK durch den GR aufgrund fachlicher Kriterien wird begrüsst . Im Übrigen wird mit den entsprechenden Ausführungen im Vernehmlassungsbericht argumentiert.	EbS, BeG, BuG, DwG, EbG, EmG, OdG, SdG, StG
- Variante 4 (Bestimmung der SK durch den GR) sollte in den vorberatenden Kommissionen diskutiert werden.	FDP

- Die Bestimmung der SK durch den GR wird abgelehnt .	SdS
- Die Kommunikation zwischen SK und GR wird vereinfacht, wenn das zuständige GR-Mitglied die SK auch präsidiert.	GN, StS
- Es wird befürchtet, dass die unterschiedliche personelle Besetzung von Schulkommissionspräsidium und Gemeinderatseinsatz zu Schwierigkeiten führen könnte.	FDP, Es, Hw, OdS, StS, BeG, BuG, EmG, OdG, StG, WsG, LVN
- Sollte sich jemand sowohl als GR wie auch als SR-Präsident bewerben und gewählt werden, ergibt sich eine problematische Situation.	BeG, BuG, EmG, StG

Teilnehmer Vernehmlassung	Antwort 2			
	Ja	Nein	Enthaltung	Bemerkung
Parteien	CVP	•		•
	FDP	•		•
	GN		•	
	SVP	•		
Schulgemeinden	BeS		•	•
	BuS		•	•
	DwS		•	•
	EbS	•		•
	EmS		•	
	OdS		•	•
	SdS		•	•
	StS	•		•
	WsS	•		•
	politische Gemeinden	BeG	•	
BuG		•		•
DwG		•		•
EbG		•		•
EmG		•		•
OdG		•		•
SdG		•		
StG		•		•
WsG		•		•
GS		Es	•	
	Hw	•		•
Sch.	LVN	•		•
	SLK		•	
W	BK	•		•
Resultat	19	8	0	22

Frage 2: *Bevorzugen Sie die Variante, wonach, in Abweichung zum Revisionsentwurf, die Schulkommission generell vom zuständigen Gemeinderat präsidiert wird (Vernehmlassungsbericht S. 8/9 Variante 2)*

Bemerkungen

- Das SK-Präsidium ist im Schulbereich bspw. über die SPK vernetzt und muss deswegen im GR Einsitz haben .	FDP, SdS, StS, LVN
- Das SK-Präsidium muss zwingend im Gemeinderat (GR) vertreten sein.	FDP, GN, BuS, DwS, Es, Hw, OdS, SdS, StS, WsS, WsG, LVN
- Das GR-Mitglied mit dem Schul-Ressort soll von Amtes wegen die SK präsidierten.	DwS, Hw, BeG, BuG, DwG, EbG, EmG, OdG, SdG, StG, BK
- Auch das stellvertretende GR-Mitglied für den Schulbereich soll der Schulkommission von Amtes wegen angehören.	Hw

Teilnehmer Vernehmlassung	Antwort 3			
	Ja	Nein	Enthaltung	Bemerkung
Parteien	CVP	•		
	FDP	•		
	GN	•		•
	SVP		•	•
Schulgemeinden	BeS	•		
	BuS		•	•
	DwS		•	•
	EbS		•	•
	EmS		•	•
	OdS	•		•
	SdS		•	•
	StS	•		
politische Gemeinden	WsS	•		•
	BeG		•	•
	BuG		•	•
	DwG		•	•
	EbG		•	•
	EmG		•	•
	OdG		•	•
	SdG	•		•
GS	StG		•	•
	WsG	•		•
W Sch.	Es	•		•
	Hw		•	•
W Sch.	LVN	•		
	SLK		•	•
W Sch.	BK	•		
	Resultat	12	15	0

Frage 3: Sind Sie mit der Zuweisung der Aufgaben, die durch die SK wahrzunehmen sind, einverstanden?

Bemerkungen

- Die Kompetenzen der SK sollten alle bisherigen Bereiche gemäss heutigem Art. 14 Abs. 2 umfassen.	BuS, DwS, SLK
- Der SK muss ein Maximum an Kompetenzen zugeteilt werden.	WsS
- Bei der SK soll zu jenen Themen die Entscheidungskompetenz liegen, welche sie als Fachgremium sachgerecht beurteilen kann.	DwG, WsG
- Bei allen schulrelevanten Entscheidungen des GR soll der SK gesetzlich ein Antragsrecht zugestanden werden.	BeG, BuG, EmG, StG
- Die Aufgabenzuteilung in Art. 14 Abs. 2 bedarf weiterer Abklärungen.	WsS, BeG, BuG, EmG, StG
- Der summarische Transfer der Aufgaben des Schulrats an eine SK ist nicht sachgemäss.	BeG, BuG, EmG, StG
- Im Entwurf wird die nötige Differenzierung in der Aufgabenzuteilung als Folge der organisations- und finanzpolitischen Gesamtverantwortung des GR übersehen.	BeG, BuG, EmG, StG
- Alle budgetrelevanten Entscheidungen sind durch den GR zu treffen.	Hw, BeG, BuG, EmG, StG
- Globalbudgets sind für den Schulbereich unabdingbar.	BuS
- Die Festlegung von Organisation und Angeboten der Schule muss weiterhin im Kompetenzbereich der SK bleiben.	OdS
- Sowohl die Festlegung von Organisation und Angeboten der Schule als auch der Erlass des Organisationsstatuts müssen im gemeinsamen Kompetenzbereich von GR und SK liegen.	SdS
- Die Festlegung der Angebote gemäss Art. 14 Abs. 2 sind nicht der SK zu übertragen.	BeG, BuG, EmG, OdG, StG
- Personalentscheide müssen in der Kompetenz der SK liegen, damit die „geleitete Schule“ umgesetzt werden kann.	BuS
- Wahl, Anstellung, Beurteilung und Entlassung der Schulleitung sind Sache des GR ; die SK soll ein Antragsrecht haben.	DwS, Hw, BeG, BuG, DwG, EbG, StG
- Der Schulbesuch durch Mitglieder der SK zum Zweck der Aufsicht über den Schulbetrieb erscheint als nicht passend. Die entsprechende Formulierung soll gestrichen und durch folgende ersetzt werden: „Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die Schulkommission auch Schulbesuche durch.“	GN
- Die Formulierung in Art. 14 Abs. 2 Ziff. 8 VSG, wonach der Schulrat auch Schulbesuche durchführt, kann weggelassen werden.	EbS, BeG, BuG, DwG, EbG, EmG, OdG, StG
- Es wird vorgeschlagen, in Art. 14 Abs. 2 Ziff. 4 die „Genehmigung“ von Hausordnungen durch den Begriff „Erlass“ zu ersetzen.	OdS

- Der Erlass von Hausordnungen gemäss Art. 14 Abs. 2 ist nicht der SK zu übertragen.	BeG, BuG, EmG, OdG, StG
- Die Vorberatung des Jahresberichts ist explizit der SK zu übertragen.	BeG, BuG, EmG, StG
- Die Vorberatung von Vernehmlassungen im Bildungsbereich ist explizit der SK zu übertragen.	BeG, BuG, EmG, StG
- Formulierungsvorschlag Art. 15 Abs. 3 VSG: „Die Schulkommission ist die Schulbehörde im Sinne der Volksschulgesetzgebung; der Gemeinderat kann im Organisationsstatut untergeordnete Belange zum Entscheid der Schulleitung oder der Schulverwaltung zuweisen.“	BeG, BuG, EmG, StG
- Die SPK sollte von der Bildungsdirektion unabhängig sein uns sich analog der Gemeindepräsidentenkonferenz selber konstituieren können; Art. 19 VSG sollte entsprechend angepasst werden.	WsS
- Der Bildungsdirektor / die Bildungsdirektorin sollte aus Gründen der freien Meinungsbildung nicht in der SPK Einsitz nehmen.	WsG

Teilnehmer Vernehmlassung	Antwort 4	
	Bemerkungen	
Parteien	CVP	
	FDP	•
	GN	•
	SVP	•
Schulgemeinden	BeS	
	BuS	•
	DwS	•
	EbS	
	EmS	•
	OdS	•
	SdS	•
	StS	•
politische Gemeinden	WsS	•
	BeG	•
	BuG	
	DwG	
	EbG	
	EmG	
	OdG	
	SdG	
	StG	
	WsG	•
GS	Es	
	Hw	•
Sch.	LVN	•
	SLK	•
W	BK	
Resultat	15	

Frage 4: Weitere allgemeine Bemerkungen.

Bemerkungen

- Entscheidend im ganzen Prozess sind die Ausgestaltung der Gemeindeordnung und des Organisationsstatuts . Hier gilt es Aufgaben und Kompetenzen klar zu definieren.	SdS
- Wichtig ist eine einheitliche kantonale Lösung .	BK
- Die Regelung durch eine einheitliche kantonale Lösung scheint heute nicht mehr möglich.	BuS
- Es sollte geprüft werden, ob in der Gesetzgebung mehrere Varianten für die Organisation der Schulbehörde nach Aufhebung der Schulgemeinde angeboten werden sollen.	FDP
- Die Gemeinden müssen frei entscheiden können , welche Wahlinstanz sie bei der Bestimmung der SK bevorzugen: Volk oder GR.	Hw
- Den Gemeinden ist bei der Ausgestaltung der Gesetzgebung ein möglichst grosser Handlungsspielraum zu gewähren.	BuS, Hw, SLK
- Das aktuelle System der autonomen Schulgemeinden soll beibehalten werden.	DwS, SdS
- Es wird angeregt, im Anschluss an die VSG-Revision auch entsprechende Anpassungen an der Kantonsverfassung vorzunehmen; insbesondere im Bereich der Amtsdauer des administrativen Rates und dessen Präsidium.	Hw
- Im Fall einer Zusammenlegung von politischer und Schulgemeinde soll bei der Umsetzung eine Gesamterneuerungswahl stattfinden.	BuG

- In Art. 15 soll vorgesehen werden, dass der GR der SK noch weitere Aufträge erteilen kann.	OdG
- Die Fragen der Vernehmlassung lassen sehr viel Interpretationsspielraum offen. Es hätte jede einzelne Wahlvariante zur Frage gestellt werden sollen.	SLK
- Zur Klärung der gesetzlichen Grundlagen hätte man vom Regierungsrat bzw. vom Landrat die Erlaubnis zu einer Sistierung der laufenden Prozesse in den Gemeinden Ennetmoos, Stans und Hergiswil erwartet.	Hw
- Die Vernehmlassung kommt zu spät . Sie hätte zu Beginn der Diskussion des Themas erfolgen sollen.	BuS, DwS, Hw, SdS, SLK

Stans, 17. Juni 2010

BILDUNGSDIREKTION NIDWALDEN